

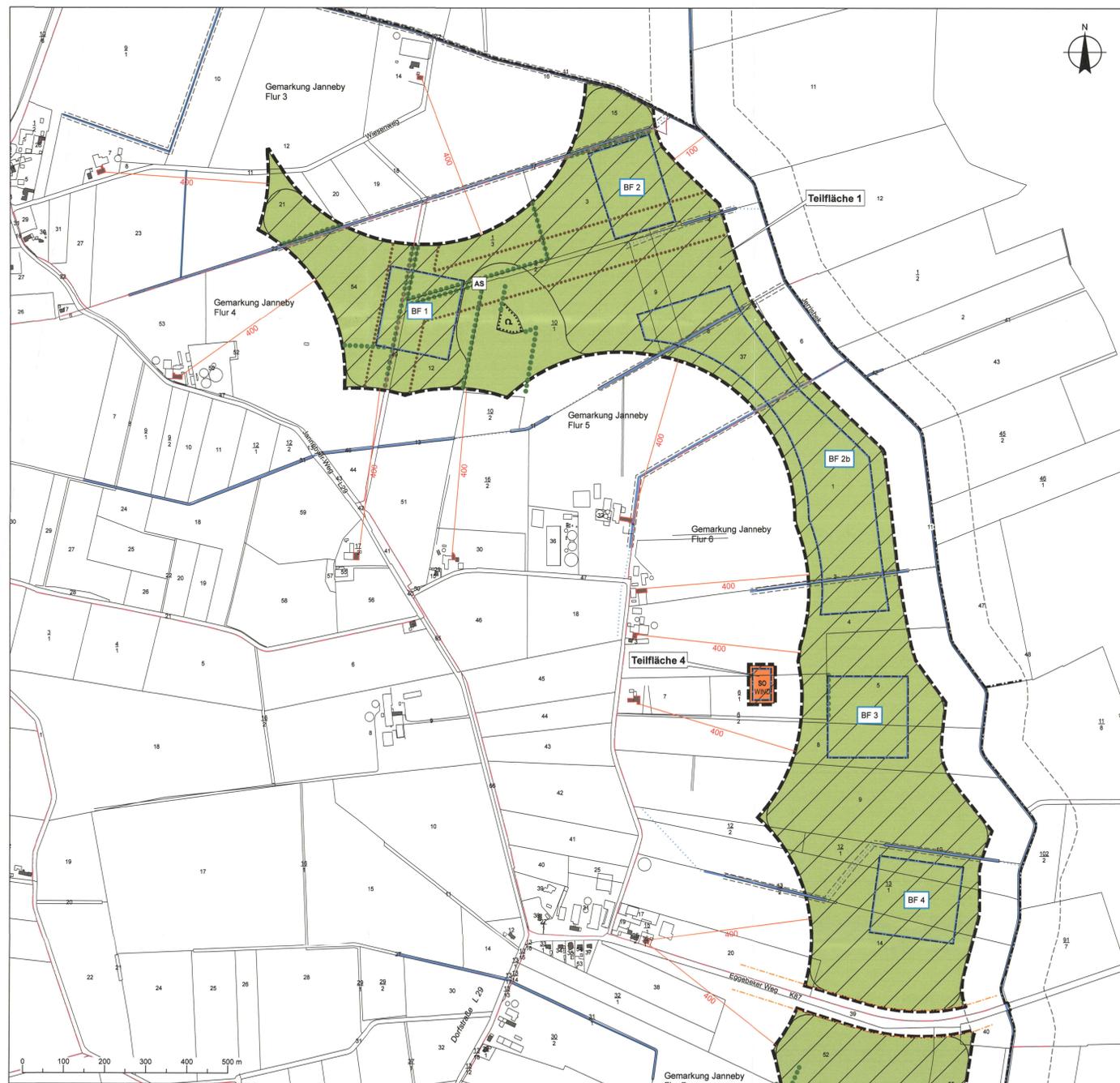
# Satzung der Gemeinde Janneby über die 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "WEA-Testfeld"

für das Gebiet östlich der L29 zwischen Süderzollhaus und Kleinjörffeld und westlich der Jerrisbek

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Janneby vom 20.11.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom ..... folgende Satzung über die 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Planzeichnung (Teil A-1)

Maßstab 1 : 5 000

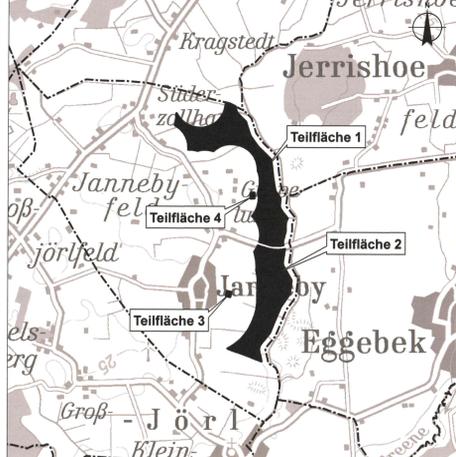


### Zeichenerklärung

- Festsetzungen (gem. Planzeichenverordnung 1990)**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs.7 BauGB)
  - Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
  - Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (Zusatznutzung)
  - Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)
  - Numerus des Baufensters
  - Sondergebiet für Windmast (gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs.6 BauGB)**
  - Verbandsgewässer
  - verrohrt
  - Anbauverbotszone der Verbandsgewässer (7m ab Böschungsoberkante oder Rohrleitungssache)
  - Geltungsbereich Teilfläche 3 des B-Plans Nr. 3
- Darstellungen ohne Normcharakter**
  - vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Flurstücksnnummer
  - Flurgrenze
  - Gemeindegrenze
  - 100 m Abstand zu Gewässerachse Jerrisbek
  - 400 m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich
  - 800 m Abstand zu Siedlungen (Innenbereich)
  - Für Abstands- / Höhenermittlung maßgeblich
  - Grenze Innenbereich
  - Wohngebäude im Außenbereich
  - 30 m Abstand zur Kreisstraße 87 (Anbaubeschränkungzone)
  - Bereiche mit hohem Fledermausvorkommen
- Wald**
  - gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)
  - Hecken und Knicks, gesetzlich geschützte Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

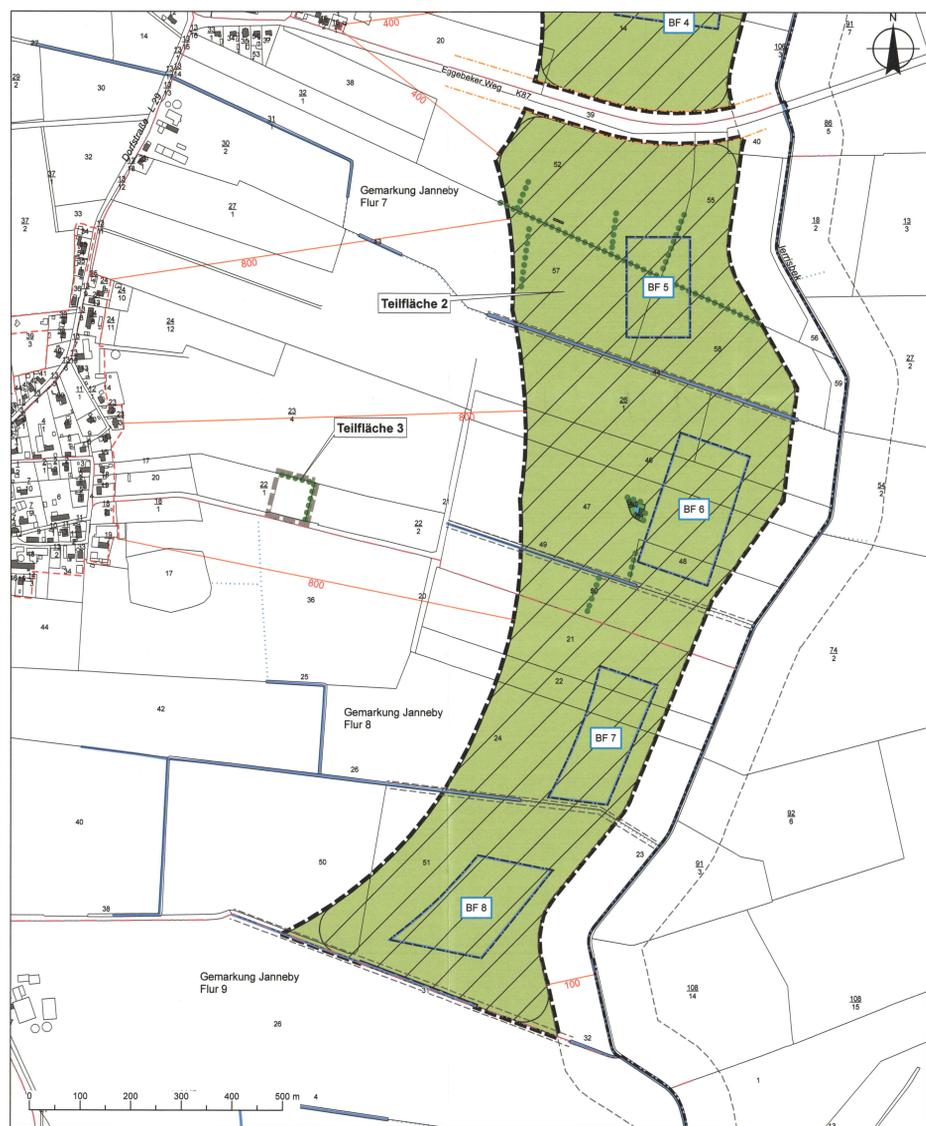
## Übersicht

Maßstab 1 : 40 000



## Planzeichnung (Teil A-2)

Maßstab 1 : 5 000



## Text (Teil B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - In Teilfläche 1 sind in den Baufenstern BF 1, BF 2, BF 3 und BF 4 jeweils eine und in Baufenster BF 2b maximal zwei Windkraftanlagen für Test- und Forschungszwecke zulässig.  
Für WEA sind auch außerhalb der Baufenster Zuwegungen und Kranstellflächen sowie notwendige Nebenanlagen zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, die nicht der Windenergienutzung dienen, sind nicht zulässig.
  - In Teilfläche 1 und 2 ist innerhalb der Baufenster die vorzeitige Herstellung von Fundamenten für geplante WEA unter den folgenden Bedingungen zulässig:
    - pro Test-WEA-Standort sind zeitlich parallel maximal zwei Fundamente zulässig,
    - ein einzelnes genehmigtes und errichtetes Fundament ist mit Ablauf des 12. Monats nach seiner Fertigstellung zurückzubauen, wenn bis dahin
      - die angestrebte WEA Genehmigung nicht zu erlangen ist oder
      - die erteilte WEA Genehmigung nicht vollzogen wird,
    - für ein einzelnes Fundament ist eine Rückbaupflicht vorzulegen
    - darüber hinaus gelten die Rückbaubedingungen zu den Fundamenten bezüglich Fundamenttiefe und Rekultivierung der Fläche analog zu den bisherigen Rahmenbedingungen des Durchführungsvertrages.
  - In Teilfläche 4 ist die Errichtung eines Windmessmastes ohne Abspinnung zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen**  
Die Rotabläter dürfen die Baugrenzen, nicht jedoch die Flächen für die Windkraftnutzung (Zusatznutzung) überschreiten.
- Höhe der baulichen Anlagen**  
In Teilfläche 4 darf die maximale Gesamthöhe des Windmessmastes 150 m nicht überschreiten. In Teilfläche 1 und 2 darf die maximale Gesamthöhe (GH) der Windenergieanlagen (WEA) 200 m nicht überschreiten. Dabei muss der jeweilige Abstand, gemessen vom Mittelpunkt des Mastfußes der WEA zu den jeweils nächstliegenden maßgeblichen Wohnnutzungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich mindestens das dreifache der Gesamthöhe der WEA und gemessen zum maßgeblichen Innenbereich der Ortslage Janneby mindestens das fünffache der Gesamthöhe der WEA betragen.
- Höhenlage der baulichen Anlagen**  
Die angegebenen Höhen beziehen sich auf das mittlere Geländeneau der jeweiligen Standorte.
- Immissionen**  
Die Immissionen der Windenergieanlagen müssen die Bestimmungen des BImSchG in der Fassung v. 24.2.2012, der TA Lärm v. 26.8.1998 und der dazu ergangenen Empfehlungen des Arbeitskreises "Geräusche von Windenergieanlagen" v. Oktober 1999 mindestens einhalten.
- Zulässigkeit von Vorhaben (gem. § 12 Abs.3a BauGB)**  
Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom ..... verpflichtet hat.

**Hinweise:**  
Im Übrigen haben die Festsetzungen und Darstellungen des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (inklusive der 1. Änderung) weiterhin Bestand.  
In großen Teilen des Geltungsbereichs muss mit Funden archäologischer Kulturdenkmale gerechnet werden. Erarbeiten im Geltungsbereich bedürfen demnach der frühzeitigen Abstimmung mit sowie gem. § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Stand: 17.09.2018  
Amtliche Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 3 "WEA-Testfeld" der Gemeinde Janneby, Gemarkung Janneby Flur 3, 4, 5, 6, 7, und 8  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein  
- Abteilung 5 - 08.06.2017

**Rechtgrundlagen**  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften:  
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)  
- der Bauuntersuchungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)  
- der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.2017.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 28.05.2017 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung Janneby hat am 29.05.2017 den Entwurf der 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.06.2017 bis 20.07.2017 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.06.2017 im Amtsblatt (ab S.112) ortsüblich bekanntgemacht. Der Verfahrensschritt musste aufgrund eines Verfahrensfehlers nach § 4a (4) BauGB wiederholt werden.
- Der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.08.2017 bis 25.09.2017 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Planungsunterlagen wurden zudem im Internet bereitgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 11.08.2017 im Amtsblatt (ab S.168) ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet wurde hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Verfahrensschritt musste aufgrund eines Verfahrensfehlers nach § 4a (4) BauGB wiederholt werden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Auf die Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet wurde hingewiesen.
- Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.08.2018 bis 20.08.2018 während der Dienstzeiten nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die Planungsunterlagen wurden zudem im Internet bereitgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.09.2018 im Amtsblatt (ab S. 202) ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet wurde hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB am 01.10.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Auf die Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet wurde hingewiesen.
- Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.10.2018 bis 24.10.2018 während der Dienstzeiten nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die Planungsunterlagen wurden zudem im Internet bereitgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.07.2019 im Amtsblatt (ab S. 151) ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet wurde hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB am 26.07.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Auf die Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet wurde hingewiesen.
- Der katastermäßige Bestand am 07.04.2017 sowie die geometrischen Festsetzungen im Geltungsbereich der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 22.03.2019  
[Signature]  
Leiter des LA für Vermessung und Geoinformation SH, Abt. 5 - Katasteramt -

Die Gemeindevertretung Janneby hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.11.2018 geprüft.  
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Die Gemeindevertretung Janneby hat die 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) vorbehaltlich am 20.11.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.  
Janneby, den 20.11.2018  
[Signature]  
Die Bürgermeisterin

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 02.01.2019, Az.: 1100/2019/21853 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.  
Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer papierhaft in der Öffentlichkeit für den Publikumsverkehr sowie im Internet von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 04.01.2019 im Amtsblatt (ab S. 3) ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweigung einschlägiger ergebender Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.01.2019 in Kraft getreten.  
Janneby, den 10.01.19  
[Signature]  
Die Bürgermeisterin

Ausfertigung: Die B-Planatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Janneby, den 03.01.19  
[Signature]  
Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Janneby über die 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "WEA-Testfeld"  
Planverfasser: Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Schillingstr. 2, 24113 Molfsee, Tel.: 0437 999 730  
Auftraggeber: Gemeinde Janneby  
Verfahrenstand: Ausfertigung  
F. 12. Aug. 2019